

## Große Anfrage

der Fraktion der CDU

### Verhaltensanweisungen für rheinland-pfälzische Polizeibeamtinnen und -beamte bei Straftaten im Zusammenhang mit zukünftigen Castor-Transporten

In nächster Zeit werden wieder Castor-Transporte stattfinden, die auch durch Rheinland-Pfalz führen sollen.

Am 5. November 1997 wurde auf der Bahnstrecke zwischen Koblenz und Trier etwa in Höhe der Gemeinde Bengel im Kreis Bernkastel-Wittlich ein Castor-Transport, der von Hamburg zur britischen Wiederaufbereitungsanlage Sellafield unterwegs war, von Atomkraftgegnern aus Darmstadt dadurch zum Halten gezwungen, dass

- ein Mann auf den Gleisen stand und den Zug durch ein im internationalen Bahnverkehr übliches Nothaltensignal zum Halten zwang,
- ein Warndreieck auf dem Gleiskörper aufgestellt und beim Aufprall des Zuges weitgehend zerstört wurde,
- die Bremsanlage nach dem Anhalten des Zuges manipuliert und das Luftsperrventil geöffnet wurde, damit der Zug zunächst nicht mehr anfahren konnte,
- 21 Personen sich auf die Schienen setzten und den Zug an der Weiterfahrt hinderten.

Außerdem wurden am Rande der Bahnstrecke in einem Fahrzeug der Demonstranten Bügelschlösser und Schneeketten entdeckt.

Die Vorfälle führten zu Strafverfahren gegen eine Vielzahl von Demonstranten. Aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 10. Januar 1995, NJW 95, 1141 ff., wonach die erweiterte Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstößt, wurden die Staatsanwaltschaften angewiesen, von Amts wegen nach § 79 Abs. 1 BVerfG die Wiederaufnahme aller Blockade-Strafverfahren zu beantragen. Die Demonstranten von Bengel wurden daraufhin freigesprochen.

Nach §§ 58, 3, 12, 13 des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGSG) in Verbindung mit der VO über die Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden vom 17. Dezember 1997, BGBl. I S. 3133, ist der Bundesgrenzschutz (BGS) für das gesamte Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes örtlich und sachlich zuständige Polizei.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 7 BGSG, wonach die Zuständigkeiten der Polizei des Landes unberührt bleiben, ergeben sich Fragen, wie sich zukünftig rheinland-pfälzische Polizeibeamte im Zusammenhang mit der Sicherung von Castor-Transporten zu verhalten haben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Vorbereitungen wurden seitens der rheinland-pfälzischen Polizei im Hinblick auf die anstehenden Castor-Transporte getroffen?
2. Welche konkreten Handlungsanweisungen oder Entscheidungshilfen gelten für rheinland-pfälzische Polizeibeamte bezüglich der Einsätze bei Blockaden von Castor-Transporten?
3. Welche konkreten Handlungsanweisungen oder Entscheidungshilfen gelten für Beamte des Bundesgrenzschutzes bezüglich der Einsätze bei Blockaden von Castor-Transporten?
4. Mit wem wurden diese Handlungsanweisungen oder Entscheidungshilfen abgestimmt?
5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass rheinland-pfälzische Polizeibeamte und Beamte des Bundesgrenzschutzes auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 10. Januar 1995 bei ihren Einsätzen im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen Castor-Transporte von einer einheitlichen Rechtsgrundlage und Rechtsauslegung ausgehen müssen?

b. w.

6. Wie würden sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte im Hinblick auf
  - a) die Festnahme der Täter nach § 127 StPO und
  - b) die Strafanzeige gemäß § 315 StGB, §§ 62, 64, 64 b EBOverhalten, wenn Demonstranten Sitzblockaden auf Gleisanlagen vornehmen würden?
7. Wie würden sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte im Hinblick auf
  - a) die Festnahme der Täter nach § 127 StPO und
  - b) die Strafanzeige gemäß § 315 StGB, §§ 62, 64, 64 b EBOverhalten, wenn Demonstranten so genannte materielle Blockaden zum Beispiel mit Holzstämmen, Ketten, Eisenteilen auf Gleisanlagen anbringen würden?
8. Wie würden sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte im Hinblick auf
  - a) die Festnahme der Täter nach § 127 StPO und
  - b) die Strafanzeige gemäß § 315 StGB, §§ 62, 64, 64 b EBOverhalten, wenn Demonstranten einen Castor-Transport durch Geben des im internationalen Bahnverkehr üblichen Kreisignals als Nothaltesignal anhalten würden?
9. Wie würden sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte im Hinblick auf
  - a) die Festnahme der Täter nach § 127 StPO und
  - b) die Strafanzeige gemäß § 315 StGB, §§ 62, 64, 64 b EBOverhalten, wenn Demonstranten das Luftabsperrentil am Zug öffnen würden?
10. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es keinen Unterschied macht, ob Mitglieder einer Anti-Atom-Initiative Blockademaßnahmen gegen Castor-Transporte durchführen oder Personen, die dem rechtsradikalen politischen Spektrum zuzuordnen sind?

Für die Fraktion:  
Franz Josef Bischel